



Reformbedarf im Sozialen Entschädigungsrecht

Das Opferentschädigungsgesetz (OEG) ist an vielen Stellen nicht auf die Bedürfnisse von Menschen, die sexuelle Gewalt in ihrer Kindheit oder Jugend erlitten haben, ausgerichtet. Deshalb forderte schon 2011 der Runde Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“, dass das OEG und seine Umsetzung verbessert werden müssten. Im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode wurde unter dem Stichwort „Modernes Entschädigungsrecht“ eine Reform vereinbart, die Betroffenen schnell und unbürokratisch Zugang zu Sofortmaßnahmen, eine professionelle Begleitung und einen transparenten und spezifischen Leistungskatalog verspricht. Diese Reform steht bis heute aus.

Änderungsbedarf im Opferentschädigungsgesetz (OEG) in der 19. Legislaturperiode

Erleichterungen beim Nachweis der Tat und der Kausalität: Für Betroffene von sexueller Gewalt in der Kindheit und Jugend gibt es bei der Antragstellung im OEG zwei besonders hohe Hürden:

a) Nachweis der Tat: Es ist für Betroffene von sexueller Gewalt besonders schwer nachzuweisen, dass sie Opfer sexueller Gewalt in der Kindheit wurden. Die Tat liegt oft Jahre oder Jahrzehnte zurück, meist gibt es keine unmittelbaren Zeuginnen oder Zeugen. Es ist problematisch, dass für den Nachweis in der Praxis meist die hohen Maßstäbe aus dem Strafrecht angelegt werden.

b) Nachweis der Kausalität: Viele Betroffene können nicht mit der notwendigen Sicherheit nachweisen, dass ihre heutigen gesundheitlichen Folgen, zum Beispiel Depressionen oder posttraumatische Belastungsstörungen, auf sexuelle Gewalt in der Kindheit und Jugend zurückzuführen sind, und nicht die Folge anderer schwerer oder traumatischer Erfahrungen in ihrem Leben. Hier könnte zum Beispiel mit Vermutungsregelungen oder Anhaltspunkten für die Gutachtertätigkeit gearbeitet werden, um den Nachweis zu erleichtern.

Unterstützung vor und während des Verfahrens: Kenntnis über das Soziale Entschädigungsrecht ist Spezialwissen. Daher sollte es unerlässlich sein, dass Betroffene im Vorfeld eine kostenlose rechtliche Beratung erhalten, ob ihr Antrag nach dem OEG Aussicht auf Erfolg hat und welche Anträge bei anderen Leistungsträgern, zum Beispiel den Gesetzlichen Krankenversicherungen, zu stellen sind.

Spezialisierung der Verwaltungskräfte und Gutachter/innen sowie Verkürzung der Verfahrensdauer: Verwaltungskräfte sowie Gutachterinnen und Gutachter sind oft nicht oder nicht ausreichend geschult bzw. erfahren zu sexueller Gewalt in der Kindheit und Jugend und ihren schweren Folgebelastungen. Entscheidungen nach dem OEG sollten deshalb nur von wenigen spezialisierten Behörden und Gerichten getroffen werden. Alle Beteiligten sollten speziell zum Themenfeld des sexuellen Kindesmissbrauchs ausgebildet sein und regelmäßig fortgebildet werden. Es bedarf zudem spezialisierter Fallmanagerinnen und Fallmanager in den Versorgungsämtern, die betroffenenensensibel und umfassend zur Antragsstellung beraten und unterschiedliche Leistungen koordinieren. Auch die Verfahrensdauer muss dringend reduziert werden – derzeit liegen zwischen Antrag und Entscheidung oft mehrere Jahre, obwohl meist schnelle Hilfe erforderlich ist.

Erweiterung des Leistungskataloges: Es ist notwendig, den Leistungskatalog des OEG für Therapieleistungen – über die im SGB V festgelegten Stundenkontingente hinaus – zu erweitern. Wichtig ist auch die Möglichkeit, dass Leistungen qualifizierter Therapeutinnen und Therapeuten, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, in Anspruch genommen werden können. Viele Betroffene berichten etwa, dass ihnen Kreativ- oder Körpertherapien große Entlastung bringen würden. Auch diese Therapien sollten in einem reformierten OEG Teil des Leistungskataloges werden.



Aufhebung der Härtefallregelung: Das soziale Entschädigungsrecht muss vollumfänglich für alle Betroffenen von sexuellem Kindesmissbrauch gelten. Zurzeit gibt es eine unterschiedliche Behandlung von Betroffenen, die vor 1976 in der BRD und vor 1990 in der DDR sexuellen Kindesmissbrauch erlitten haben. Diese Personen erhalten nur in Härtefällen Leistungen nach dem OEG. Voraussetzungen für die Leistung sind in diesen Fällen, dass die Betroffenen über sehr wenig Einkommen verfügen (sogenannte Bedürftigkeit) und der (sogenannte) Grad der Schädigungsfolgen (GdS) mindestens 50 Prozent beträgt. Die gesundheitlichen Folgeschäden von sexuellem Kindesmissbrauch, wie auch andere psychische Belastungen, werden oft jedoch mit einem geringeren GdS bewertet.

Einrichtung einer Stiftung für ergänzende Hilfen mit der Reform des OEG

Die Belange von Menschen, die in der Kindheit oder Jugend sexuelle Gewalt erleiden mussten, sollten umfassend bei einer Reform des OEG berücksichtigt werden. Sollte eine Reform bei zentralen Problemen keine Verbesserungen für Betroffene von sexueller Gewalt in der Kindheit und Jugend herbeiführen, könnte bereits im Rahmen der OEG-Reform ein alternatives Hilfemodell errichtet werden in Form einer gesetzlich einzurichtenden Stiftung, die ergänzende Hilfen für Betroffene vorsieht. Eine solche Stiftung müsste folgende Mindestanforderungen erfüllen:

Berechtigte: Alle Personen, die Opfer sexueller Gewalt in der Kindheit oder Jugend geworden sind – in der Familie, in Institutionen, durch Fremdtäter/innen oder in weiteren Kontexten – sollten durch die Stiftung Unterstützung erfahren, unabhängig davon, wo und wann sich die Tat ereignet hat. Bisher sind im OEG außer in den benannten Härtefällen nur Personen anspruchsberechtigt, die nach dem 15. Mai 1976 auf dem Gebiet der BRD oder nach dem 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der DDR Gewalt erlitten haben. Vom institutionellen Teil des Ergänzenden Hilfesystems* sind viele Betroffene aus der DDR ebenfalls ausgeschlossen, weil nur Berlin und Thüringen auch für Betroffene sexuellen Missbrauchs in staatlichen Institutionen der ehemaligen DDR Leistungen erbringen.

Verfahren: Für den Nachweis der Tat und den Zusammenhang zwischen der Tat und den späteren Gesundheitsfolgen sollte eine Plausibilitätsprüfung durch interdisziplinär besetzte Gremien stattfinden. Diese Vorgehensweise hat sich im Rahmen des Ergänzenden Hilfesystems* bewährt. Die maximale Bearbeitungsdauer sollte gesetzlich vorgegeben und durch eine entsprechende Ausstattung der Stiftung sichergestellt werden. Beratung und Antragsbegleitung sollten in dezentral organisierten Stellen erfolgen.

Leistungsumfang: Die Stiftung sollte Sachleistungen gewähren, die dem derzeitigen Leistungskatalog des Ergänzenden Hilfesystems* entsprechen. Zu diesen Leistungen zählen etwa die Übernahme von Kosten für Psychotherapien und zur individuellen Aufarbeitung des Missbrauchs, wie beispielsweise Fahrten zum Ort des Geschehens Hilfe bei der Beschaffung von Heil- und Hilfsmitteln oder Unterstützung bei Weiterbildungs- und Qualifikationsmaßnahmen. Damit die Leistungen einer Stiftung möglichst weit den Leistungen nach dem OEG angeglichen sind, sollten von der Stiftung auch Geldleistungen bewilligt werden können.

**Das Ergänzende Hilfesystem (EHS) wurde als Empfehlung des Runden Tisches "Sexueller Kindesmissbrauch" in 2012 eingerichtet, zunächst als Fonds Sexueller Missbrauch (FSM) für Betroffene aus dem familiären Bereich, später folgten Regelungen für den institutionellen Bereich. Weitere Informationen: www.fonds-missbrauch.de*